



Gemeinde Safenwil

Reglement

über die

Benützung

der

Mehrzweckhalle

mit

Aussenanlagen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Bewilligungsbehörde	2
§ 3	Prioritäten der Benützung	2
§ 4	Öffnen und Schliessen der Hallen	3
§ 5	Aufsicht	3
§ 6	Ordnung und Reinlichkeit	3
§ 7	Rauchen	4
§ 8	Spezielle Vorschriften für die Vereine	4/5
§ 9	Duschanlagen	6
§ 10	Bühne	6
§ 11	Wirten	6/7
§ 12	Eigentümer	7
§ 13	Haftung	7
§ 14	Parkordnung / Brandwache	7
§ 15	Vereinslokal mit Vorraum	7/8
§ 16	Aussenanlagen	8
§ 17	Allgemeines	8
§ 18	Inkrafttreten	9
Anhang	Gebührentarif	

Benützungsreglement

Die Einwohnergemeinde Safenwil, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

§ 1

Unter die Bestimmungen dieses Reglementes fallen:

Geltungsbereich

- a) Halle mit Innengeräteraum / Aussengeräteraum / Auftrittsräum / Bodenabdeckung und Mobiliar
- b) Bühne
- c) Beleuchtung und Lautsprecheranlage
- d) Küche mit Materialraum / Lift / Werkzeugen / Besteck / Geschirr
- e) Garderoben und WC-Anlagen
- f) Duschanlagen
- g) Vereinslokal mit Vorraum
- h) Sanitätszimmer
- i) Turnanlage mit Aussengeräten

§ 2

Für die Belegung und Benützung der Räumlichkeiten ausserhalb des Schulbetriebes ist einzig der Gemeinderat zuständig.

Bewilligungsbehörde

§ 3

Die Halle dient in erster Linie dem Turnunterricht der Schulen, den Vereinen für die Übungen und Veranstaltungen, zur Abhaltung von Gemeindeversammlungen und anderen kommunalen Anlässen. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Anlagen auch anderen Organisationen und privaten Veranstaltern zur Verfügung stellen. Maskenbälle, Lottospiele, Discos und dergleichen bedürfen einer speziellen Bewilligung. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Prioritäten der Benützung

§ 4

*Öffnen und
Schliessen der
Hallen*

¹Das Öffnen und Schliessen der Hallen erfolgt automatisch (elektrische Türen) und ist Sache des Hauswartes.

²Das Schliessen des Geräteraumes im Mehrzweckgebäude ist Sache der Vereine und der Schule und hat nach jeder abgeschlossenen Turnstunde zu erfolgen.

³Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass überall das Licht gelöscht wird und die Fenster geschlossen werden.

⁴Bei Ausnahmegewilligungen ist der Vereinspräsident für die Schliessung des Lokals und des Haupteinganges verantwortlich. Bei der Gemeindkanzlei kann ein Schlüssel bezogen werden, welcher nach dem Anlass wieder zurückzugeben ist.

§ 5

Aufsicht

Schüler und Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrerschaft oder der zuständigen Leiter in den Lokalen aufhalten. Diese Anordnung gilt auch für die Garderoben vor und nach den Turnstunden.

§ 6

*Ordnung und
Reinlichkeit*

In allen Räumen, insbesondere auch in Abort/Pissoir und Duschanlagen, ist jederzeit Reinlichkeit und Ordnung zu halten. In den Turnhallen darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten, nicht abfärbenden Turnschuhen, oder barfuss geturnt werden. Es ist untersagt, auf beschichteten Turnhallenböden Klebbänder aufzutragen und scharfkantige Turngeräte (z.B. Reckstangen) auf den Boden fallen zu lassen. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Lokalitäten und Geräte, der Gebäulichkeiten und Anlagen, des Turn- und Spielplatzes, der Einrichtungen und des Mobiliars wird geahndet. Die Schuldigen oder ihre gesetzlichen Vertreter haften für die daraus entstehenden Kosten. Für Beschädigungen durch Vereinsmitglieder haftet der betreffende Verein. Alle Beschädigungen sind sofort dem zuständigen Hauswart zu melden.

§ 7

In den Turnhallen und Garderoben ist jedes Rauchen streng verboten, ausgenommen bei Anlässen, bei denen der Boden abgedeckt ist. Für den durch das Rauchen absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden haften die Veranstalter. Ein generelles Rauchverbot gilt für Schüler und Schülerinnen in und um sämtliche Anlagen und Liegenschaften der Gemeinde.

Rauchen

§ 8

¹Die Hallen werden um 22.15 Uhr, am Samstag um 18.00 Uhr, automatisch geschlossen (elektrische Schiebetüren); das Vereinslokal analog vom entsprechenden Verein oder Benutzer. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten ordnungsgemäss zu hinterlassen und darauf zu achten, dass überall das Licht ausgeschaltet ist und die Fenster geschlossen sind. Die Turnhallen und das Vereinslokal müssen zu den angegebenen Schliesszeiten verlassen werden. Veranstaltungen, die über diese Zeit hinaus gehen, sind bewilligungspflichtig. Verlängerungen an den Hauptproben müssen mit dem zuständigen Hauswart vereinbart werden.

Spezielle Vorschriften für die Vereine

²Den Turnvereinen ist es untersagt, die der Gemeinde gehörenden Geräte auswärtigen Vereinen auszuleihen oder zu nichtturnerischen Zwecken zu verwenden. Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.

³Nach Unterhaltungen oder anderen Anlässen hat der Veranstalter die Turnhalle und die übrigen Räume so frühzeitig zu verlassen, dass der planmässige Turnunterricht unbehindert erteilt werden kann. Die Reinigung der Mehrzweckhalle und der übrigen benützten Räume werden unter Aufsicht und Anleitung des Saalmeisters oder des zuständigen Hauswartes durch die Veranstalter besorgt.

⁴Das Abdecken des Bodens, das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Versorgen derselben ist Sache des betreffenden Vereins. Die Arbeiten haben unter Aufsicht des Saalmeisters oder des verantwortlichen Hauswartes zu erfolgen. Stellen die Vereine für diese Arbeiten nicht das nötige Personal und hat sie deshalb der Saalmeister oder der zuständige Hauswart ganz oder teilweise zu besorgen, so sind ihm die im Anhang festgesetzten Stundenansätze zu entrichten.

⁵Vereine, welche die Turnhalle oder andere Räume für öffentliche Anlässe (Abendunterhaltungen, Vorträge usw.) benützen wollen, haben beim Gemeinderat mindestens einen Monat im Voraus um die Bewilligung nachzusuchen. ~~*Die Mehrzweckhalle steht jedem Verein für einen seiner Tätigkeit entsprechenden Anlass einmal im Jahr unentgeltlich zur Verfügung. Für zusätzliche Veranstaltungen sind die im Anhang festgesetzten Gebühren zu entrichten.~~

*Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 2011: Jedem ortsansässigen Verein steht die Mehrzweckhalle oder das Sporthaus Höchacker für einen seiner Tätigkeit entsprechenden kommerziellen für die Öffentlichkeit zugänglichen Anlass wahlweise einmal im Jahr unentgeltlich zur Verfügung. Für zusätzliche Veranstaltungen sind die jeweils gültigen Gebühren zu entrichten.

⁶Das Einüben von Reigen und Einspielen in den Gängen des Mehrzweckgebäudes und der Mehrzweckhalle ist verboten. Dazu sind die Turnhallen und die Bühne vorgesehen. Die Einnahme von Verpflegung und Getränken in den Turnhallen ist untersagt.

⁷Die Verwendung von Harz ist strikte verboten. Durch die Hauswarte werden Kontrollen vorgenommen. Allfälliger zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Gesuchsteller/Verein belastet.

⁸Mobile Turngeräte sind nach Gebrauch wieder am angestammten Platz zu versorgen. Für die Aussenanlagen stehen spezielle Turngeräte im Aussengeräteraum zur Verfügung. Es ist den Vereinen untersagt, Turngeräte und Material ohne Wissen der zuständigen Hauswarte aus den Turnhallen zu nehmen, in eine andere Turnhalle zu verschieben, oder sogar auszutauschen.

⁹Jeweils im Sommer und im Herbst bleiben die Turnhallen und das Vereinslokal für die Reinigung nach den Anordnungen der Hauswarte für die Dauer von 1 - 3 Wochen geschlossen.

¹⁰Vor gesetzlichen Feiertagen werden die Turnhallen und das Vereinslokal um 18.00 Uhr geschlossen. An Ostern von Donnerstag 18.00 Uhr bis und mit Ostermontag. Über Weihnachten und Neujahr bleiben die Hallen und das Vereinslokal ebenfalls geschlossen.

¹¹Bühne und Turnanlage mit Aussengeräten samt Tartanplatz gehören grundsätzlich zur Mehrzweckhalle. Demjenigen Verein, welcher die Mehrzweckhalle (kleine Halle) belegt, steht die Benützung von Bühne und Aussenanlagen zu. Die Belegung von Bühne und Aussenanlagen durch den Benutzer der Turnhalle im Mehrzweckgebäude (grosse Halle) ist gegenseitig abzusprechen.

§ 9

Die Duschanlagen stehen den Schulen und Vereinen nach Übungen unentgeltlich zur Verfügung.

Duschanlagen

§ 10

¹Der Gemeinderat wählt einen Saal- und Bühnenmeister, der zugleich Beleuchter ist, und einen Stellvertreter. Diesen Funktionären werden die Bühneneinrichtung und die Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage zur Bedienung und Überwachung übertragen. Anderen Personen ist die Bedienung nicht gestattet.

Bühne

²Die auf der Bühne notwendigen Proben und Aufführungen sind zeitlich so anzusetzen, dass sie möglichst wenig mit den in der Turnhalle bewilligten Vereinsübungen zusammenfallen. Diesbezüglich haben sich die Vereine 14 Tage im Voraus abzusprechen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.

³Die Bühne steht dem durchführenden Verein in der Veranstaltungswoche zur alleinigen Benützung zur Verfügung, wovon in Absprache mit anderen Vereinen an zwei wählbaren Abenden mit geöffneter Bühne, d.h. inkl. Turnhalle.

⁴Das Bohren von Löchern ist auf der ganzen Bühne verboten.

⁵Der Verein muss sich mindestens 14 Tage vor einem Anlass mit dem Saal- und Bühnenmeister oder dem zuständigen Hauswart absprechen.

§ 11

¹Der Restaurationsbetrieb ist Sache des Veranstalters.

Wirten

²Der Saal- und Bühnenmeister gibt Anweisungen für den Betrieb der Küchenmaschinen, der Einrichtungen und der Lüftung. Er ist verantwortlich für die Abgabe und die Rückerstattung von Geschirr, Besteck und Glaswaren. Fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zum Einstandspreis an die Gemeindekasse zu bezahlen.

³Die Reinigung der Küche ist Sache des Veranstalters.

⁴Der Saal- und Bühnenmeister ist verantwortlich, dass die Küche und die dazu gehörenden Räume und Einrichtungen in tadellos sauberem Zustand verlassen werden.

§ 12

Eigentum

Sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften sind Eigentum der Einwohnergemeinde Safenwil.

§ 13

Haftung

¹Die Gemeinde lehnt jede Haftung für abhanden gekommene Gegenstände ab.

²Die Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen ist Sache der Gemeinde.

³Die Haftpflichtversicherung für Spiel und Sport ist Sache der Vereine.

§ 14

*Parkordnung
Brandwache*

Für Parkordnung und Brandwache sind die Veranstalter verantwortlich.

§ 15

Vereinslokal

¹Das Vereinslokal kann von den Vereinen für Versammlungen und Proben benützt werden.

²Für die Mittagspause steht der Vorraum auswärtigen Schülern zur Verfügung.

³Konsumationen sind nicht gestattet. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat bezüglich Schliessungszeit und Konsumation auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁴Bei Ausnahmegewilligungen ist der Vereinspräsident verantwortlich für die Schliessung des Lokals und des Haupteinganges. Auf der Gemeindekanzlei kann gegen Quittung ein Schlüssel bezogen werden. Dieser muss am folgenden Tag wieder zurückgegeben werden.

§ 16

¹Spiel- und Trockenplatz dürfen nur in Turnschuhen oder barfuss benützt werden. Nagelschuhe (Spikes) sind auf der Laufbahn und Weitsprunganlage gestattet.

Aussenanlagen

²Das Befahren der Anlagen ist für alle Fahrzeuge verboten; ausgenommen sind Rollstühle.

³Das Kugel- und Steinstossen ist nur auf den dafür bestimmten Anlagen erlaubt.

⁴Turn- und Sportgeräte dürfen nur ins Freie genommen werden, soweit sie dazu bestimmt sind. Die Geräte sind nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und am richtigen Ort zu versorgen.

⁵Die Plätze und Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Sprung- und Stossgruben sind stets auszuheben.

⁶Die Benützung der Aussenanlagen ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Plätze auszuschalten. Verantwortlich dafür sind die Vereinsleiter.

§ 17

¹Durch Inanspruchnahme der Anlagen wird dieses Reglement von den Benützern anerkannt.

Allgemeines

²Der Gemeinderat kann den Fehlbaren bei krasser oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder gegen getroffene Anordnungen die Benützung der Anlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten.

§ 18

Inkrafttreten

. Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. November 1981. Es wird allen ortsansässigen Vereinen, der Schulpflege, der Lehrerschaft, dem Saal- und Bühnenmeister und den Hauswarten ausgehändigt.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1995

GEMEINDERAT SAFENWIL

Der Gemeindeammann

Hans Bürge

Der Gemeindeschreiber

Heinz Gloor

A n h a n g

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Anlässe mit Restaurationsbetrieb und Eintritt

Miete für Saal, Bühne, Küche und Geschirr pro Anlass Fr. 300.--

Anlässe mit Restaurationsbetrieb ohne Eintritt

Miete für Saal, Bühne, Küche und Geschirr pro Anlass Fr. 220.--

Anlässe mit Eintritt

Miete für Saal und Bühne Fr. 140.--

Anlässe ohne Eintritt

Miete für Saal und Bühne Fr. 70.--

Für Anlässe wie Meisterschaften, Turniere etc., bei welchen keine Teilnehmegelder erhoben werden, ist die Hallenbenützung unentgeltlich.

Vermietung Mobiliar Mehrzweckhalle

- pro Tisch (max. 65 Stk.) Fr. 5.--

- pro Stuhl (max. 360 Stk.) Fr. 2.--

Die Mitarbeit des Hauswartes (Aufladen, Versorgen, Kontrolle nach Rückgabe) ist in diesen Ansätzen eingeschlossen.

Vermietung Festischgarnituren (Festbänke)

- pro Garnitur Fr. 10.--

Die Kosten für Hin- und Rücktransport sind in diesem Ansatz inbegriffen.